

Alarmstufe – was es zu beachten gibt.

Die neuesten Corona - Verordnungen beziehen sich auf die

**Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 28. Oktober 2021 (CoronaVO) und
Corona Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen des Landes Baden-Württemberg vom
5. November 2021**

Es gelten ab sofort folgende Regelungen (Stand 17.11.21), Alarmstufe:

Zutritt zur Jugendmusikschule Pforzheim nur noch 2 G

ab Mittwoch, den 17.11.21 wurde vom Land Baden-Württemberg die **Alarmstufe** ausgerufen. In dieser gilt:

- Zutritt nur noch für die Personen, die geimpft oder genesen sind.
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen

Ausnahmen: Zutritt für folgende Personengruppen:

- Symptomfreie Schüler*innen, die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und
- Symptomfreie Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht eingeschult sind
- Bei nicht-immunisierten Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren ist der Zutritt mit negativem Antigen-Schnelltest gestattet.

Hygieneregeln und Erfassung bleiben davon unberührt.

Bitte beachten Sie auch die Grafik am Seitenende. Quelle:

[Kultusministerium - CoronaVO Musikschulen \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de)

Sollte wieder die Warnstufe ausgerufen werden, gelten folgende Regelungen:

Zutritt zur Jugendmusikschule Pforzheim bei „Warnstufe“ nur mit aktuellem PCR-Test (Ausnahmen siehe unten)

Wie alle anderen Einrichtungen, die unter diese Regelung fallen, sind die öffentlichen Musikschulen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen ihre Einrichtungen betreten und an Angeboten ihrer Einrichtungen in geschlossenen Räumen teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind („3G-Regel“). Sie haben sich von allen Personen ab 6 Jahren, die ihre Räume betreten, einen entsprechenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise oder Schülerschein vorlegen zu lassen und diese zu überprüfen (§ 6 CoronaVO) u.a. durch die jeweilige Lehrkraft.

Der Zutritt zu den Unterrichts- und Veranstaltungsorten der Jugendmusikschule Pforzheim ist nur Personen gestattet, die entweder

- Vollständig geimpft oder
- Vollständig von Covid-19 genesen sind (sog. „immunisierte Personen“, § 4 CoronaVO)

Alle Personen, die (noch) nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder von einer Corona-Infektion genesen sind, gelten als „nichtimmunisiert“ (§ 5 CoronaVO).

Diesen Personen ist – sofern sie keine für Corona typischen Krankheitssymptome aufweisen – der Zutritt zu geschlossenen Räumen und damit auch zu Angeboten der Musikschulen in solchen geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines aktuellen negativen PCR - Testnachweises möglich.

Dies gilt auch für "Nicht-immunisierte Personen" nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht mehr eine allgemein bildenden Schule besuchen und dort regelmäßig getestet werden. Diese können in der Warnstufe nur mit gültigem PCR-Test die Musikschule betreten bzw. an Angeboten und Veranstaltungen der Musikschule in geschlossenen Räumen teilnehmen. Personen, die auf den Fluren den Unterricht abwarten, müssen einen Testnachweis (siehe oben) erbringen oder den Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung erbringen.

Ausnahmen von der „3G-Regel“:

1. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen in der Musikschule keinen Testnachweis erbringen. Diese Regelung kann ggfls. von den Regelungen in den Kindertagesstätten abweichen.
2. Gleiches gilt für Musikschüler*innen, die zugleich Schüler*innen einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft sind, da sie ohnehin regelmäßig in der Schule getestet werden. Hier reicht ein Dokument, mit dem sie den Schülerstatus nachweisen, wie z.B. der Schülerschein oder auch eine Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Diese sind unaufgefordert der jeweiligen Lehrkraft vorzuzeigen
3. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (Nachweis) oder für die keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht (siehe § 5, Abs. 1, Satz 3 CoronaVO).

Veranstaltungen:

Auch für Veranstaltungen jeglicher Art und Größe, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt weiterhin die „3G-Regel“: Personen, die über keinen vollständigen Impfschutz verfügen oder nicht von einer Covid-19 Infektion genesen sind, ist der Zutritt zu solchen Veranstaltungen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet (siehe oben).

Die gleichen Regelungen gelten gemäß § 10, Abs.2 CoronaVO auch bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Von dieser Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises bei Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule erneut ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahre sowie Schüler*innen einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft. Für letztere ist wiederum ein Schülerschein oder ein ähnlicher Nachweis der Schule ausreichend.

Hygieneregungen / Infektionsschutzmaßnahmen/Maskenpflicht:

Nicht geändert haben sich die Hygiene- und sonstigen Infektionsschutzregelungen. Auch für den Musikschul - Unterricht gilt gemäß § 3 CoronaVO weiterhin die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (also auch in den Gängen und Foyers) sowie im Freien in allen Fällen, in denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Diese Regelung gilt nicht für den unmittelbaren Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind allerdings auch weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Außerhalb im Freien nur dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Kontaktdatenerfassung / lucaApp:

Die Musikschulen sind ebenso weiterhin verpflichtet, die Kontaktdaten derjenigen zu erfassen, die ihre Räumlichkeiten betreten, ihre Angebote nutzen oder ihre Veranstaltungen besuchen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.

1. Es gilt weiterhin die Dokumentationspflicht auf der Anwesenheitsliste für den Unterricht sowie für Besucher der Eintrag in eine Liste.
2. Es wird empfohlen, sich mit der Luca-App am Eingang der Jugendmusikschule Pforzheim zu registrieren. Bitte vergessen Sie das Austragen nicht.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, Ihre Unterstützung und Ihre Geduld, Ihr Jugendmusikschulteam.